

Geschichte des politischen und administrativen Provinzialgefüges vorausgehen muß, versteht sich fast von selbst.

## Vom ständischen Landtag zum kommunalen Provinzialverband

Für die von Preußen ohne große Sympathie neuhinzugewonnene Rheinprovinz<sup>15</sup>, die sich in ökonomischer, politisch-rechtlicher und in konfessioneller Hinsicht so verschieden vom Mutterland zeigte, sollte die Integration in den preußischen Staatsverband mittels einer „Repräsentation des Volkes“ regionalen Zuschnitts gefördert werden<sup>16</sup>. Der aus dieser Idealvorstellung geborene und erstmals 1826 tagende Ständische Landtag<sup>17</sup> war zunächst alles andere als ein die gesamte Bevölkerung der Rheinlande vertretendes Parlament mit weitreichenden politischen Rechten. Vielmehr wurden ihm in der Frühzeit enge Grenzen dadurch gesetzt, daß seine Beschlüsse, sollten sie wirksam werden, der Genehmigung des preußischen Königs bedurften, daß ferner die anfangs nicht einmal öffentlichen Debatten erst 1862 völlig unzensuriert bekannt gemacht werden konnten, und vor allem, daß durch die ständische Landtagsverfassung besonders die notable Bevölkerung der Provinz vertreten und begünstigt war, keineswegs jedoch die breiteren und ärmeren Bevölkerungsschichten. Daß er sich wiederum anders als vorgesehen, nicht mit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Provinz befaßte, ist sowohl auf seine schwachen politischen Rechte, die mit einer gewissen staatlichen Dominanz in den ausführenden Verwaltungsorganen des Landtags korrespondierten, zurückzuführen, als auch auf das Fehlen eines gesamtpreußischen Landtags. So erstaunt es nicht, daß in Düsseldorf, dem Tagungsort des Landtags, bis nach 1848 die allgemeinen politischen Fragen und drängenden Probleme der Zeit verhandelt wurden und zu mitunter weitreichenden Beschlüssen und Adressen führten.

In den 1870er Jahren erreichte der Landtag endlich die durch staatliche Dotationen und kommunale Umlagen finanzierte Verwaltung all jener Einrichtungen, deren Unterhalt bei der Rheinprovinz lag. Es handelte sich maßgeblich um Aufgabenfelder aus den Hauptbereichen des Fürsorgewesens, der Straßenunterhaltung sowie der Landeskultur, zu denen später auch besondere kulturelle Aufgaben wie die der

---

<sup>15</sup> Zur Geschichte der Rheinprovinz vgl.: K.- G. FABER, Die südlichen Rheinlande von 1816-1956, in: Franz PETRI und Georg DROEGE (Hgg.), Rheinische Geschichte 2 (Neuzeit), Düsseldorf<sup>3</sup> 1980, S. 367-474; H. LADEMACHER., Die nördlichen Rheinlande 1815-1952, in: ebd., S. 475-866; Die Rheinlande und Preussen. Parlamentarismus, Parteien und Wirtschaft. Ergebnisse eines Bonner Symposions (26./27. April 1990) (Rheinprovinz 5), Köln 1990; B. DORFEY (wie Anm. 10). Zur Verwaltungsgeschichte s. u. a. M. BÄR, Die Behördenverfassung der Rheinprovinz seit 1815, Bonn 1919 (Nachdruck 1965); H. ROMEYK (wie Anm. 3) sowie R. SCHÜTZ (wie Anm. 3).

<sup>16</sup> Dies u. das folgende nach J. HORION (Hg.), Die Rheinische Provinzial-Verwaltung. Ihre Entwicklung und ihr heutiger Stand, Düsseldorf 1925, H. LADEMACHER, Von den Provinzialständen zum Landschaftsverband. Zur Geschichte der landschaftlichen Selbstverwaltung der Rheinlande, Köln 1973 u. H. ROMEYK (wie Anm. 3).

<sup>17</sup> Gustav CROON, Der rheinische Provinziallandtag bis zum Jahre 1874, Düsseldorf 1918; Kurt SCHMITZ, Der Rheinische Provinziallandtag 1875-1933 (Bergische Forschungen VI), Neustadt/Aisch 1967.